

## I. Geltungsbereich

1. Diese Abnahmebedingungen gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen von Produktionsanlagen, Teilgeräten und Maschinen (nachfolgend „Liefergegenstände“ genannt) an die EDAG Engineering AG oder mit ihr verbundene Tochtergesellschaften (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt).
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den unter I.1 genannten Einkaufsbedingungen haben diese Bedingungen Vorrang.

## II. Allgemeines

1. Die Abnahme der Liefergegenstände erfolgt auf Basis der in der Einzelbestellung genannten Abnahmekriterien und des in der Einzelbestellung genannten Abnahmeverfahrens. Im Falle der Nichtregelung in der Einzelbestellung oder Regelungslücken gelten ergänzend diese Bedingungen sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
2. Sollten die Liefergegenstände Bestandteil einer vom Auftraggeber an ihren Endkunden zu liefernden Gesamtanlage sein, so gelten vorrangig die zwischen Auftraggeber und dem Endkunden vereinbarten Abnahmekriterien der Gesamtanlage. Der Auftraggeber wird bei der Einzelbestellung auf die Geltung der mit dem Endkunden vereinbarten Abnahmekriterien hinweisen und sie dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen. In diesem Fall gilt die Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der Gesamtanlage durch den Endkunden des Auftraggebers als abgenommen, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.
3. Sämtliche Funktionsprüfungen, Vorabnahmen, Versandfreigaben oder Leistungstests unter Produktionsbedingungen gelten nicht als Leistungsnachweis des Liefergegenstandes oder Endabnahme gem. § 640 I BGB.

## III. Leistungsnachweis / Schlussabnahme

1. Der Auftraggeber wird die Leistung des Auftragnehmers abnehmen, wenn sie frei von wesentlichen Mängeln ist, die die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Der Auftragnehmer hat in einem förmlichen Abnahmeverfahren (Leistungsnachweis) unter Produktionsbedingungen die Erfüllung folgender Abnahmekriterien nachzuweisen:
  - a) Freiheit des Liefergegenstandes von Planungsfehlern und technischen Konzeptmängeln
  - b) Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes innerhalb der prozessfähigen Einheit (Gesamtanlage)
  - c) Einhaltung der vertraglich vereinbarten Materialqualität
  - d) Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsparameter und Prozessdaten
  - e) Einhaltung vertraglich vereinbarter oder sonstiger anwendbarer Qualitätsnormen wie DIN, VDI, VDE, CE, usw., von Berufsverbänden aufgestellte Normen und den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik
  - f) Einhaltung zugesicherter Eigenschaften
  - g) Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder dem Stand der Technik entsprechenden Ausbringungsqualität
  - h) Übergabe der kompletten Dokumentation
  - i) Durchführung vertraglich vereinbarter Schulungen der Maschinenbediener.
2. Der Leistungsnachweis erfolgt über 30 aufeinanderfolgende Arbeitstage, ohne Schichtbegrenzung und setzt innerhalb dieses Zeitraums eine 98%ige Verfügbarkeit voraus.
3. Die Dokumentation der Abnahme erfolgt unter Verwendung des Auftraggeber-Abnahmeprotokolls. Dieses ist nach erfolgreichem Leistungsnachweis vom Auftragnehmer rechtsverbindlich und auftraggeberseitig vom zuständigen Maschinenabnehmer zu unterzeichnen.

Festgestellte unwesentliche Mängel sind zu protokollieren und entsprechende Fristen für Restarbeiten und Mängelbeseitigungen im Protokoll festzusetzen.

## IV. Vorhergehende Prüfungen

Technische Vorprüfungen, Produktionstests, Versandfreigaben beim Auftragnehmer oder andere Maßnahmen zur Leistungs- und Gütesicherung sind unter Verwendung des Auftraggeber-Abnahmeprotokolls zu dokumentieren, ersetzen jedoch in keinem Fall den förmlichen Leistungsnachweis bzw. die Schlussabnahme nach § 640 I BGB unter Pkt. III.

## V. Folgen bei Nichtabnahme

1. Festgestellte Mängel werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert. Hat der Leistungsnachweis (Schlussabnahme) die erforderlichen Leistungsparameter nicht erbracht, ist der Auftragnehmer auf seine Kosten nach vorhergehender Mängelbeseitigung zur Durchführung eines weiteren Leistungsnachweises, innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen und im Abnahmeprotokoll schriftlich vereinbarten Nachfrist verpflichtet.
2. Führt der Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist bzw. eventuell weiterer gesetzter Fristen, keinen erfolgreichen Leistungsnachweis durch, so ist der Auftraggeber berechtigt, weitere Nachbesserungsarbeiten durch den Auftragnehmer abzulehnen und
  - a) entweder den Liefergegenstand in dem derzeitigen Zustand zu übernehmen und den Preis angemessen zu mindern,
  - b) selbst oder durch Dritte die Herstellung des vertragsgemäßen Liefergegenstandes auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen oder
  - c) vom Vertrag zurückzutreten.
3. Weitere gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.
4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Auftraggeber aufgrund fehlerhafter, verspäteter oder nicht erbrachter Lieferung seitens des Auftragnehmers erheben.

## VI. Personaleinsatz, Kosten

1. Sämtliche beim Auftragnehmer bei Durchführung des Abnahmeverfahrens entstehende Kosten sind Bestandteil der Gesamtvergütung.
2. Soweit nicht abweichend vereinbart, stellt der Auftragnehmer sicher, dass während der Gesamtdauer des Abnahmeverfahrens geeignetes Personal des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung und Problemlösung vor Ort ist.